

GEMEINDE HÖSLWANG

LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

„ALPENBLICK“

1. ÄNDERUNG

(VEREINFACHTES ÄNDERUNGSVERFAHREN)

Die Gemeinde Höslwang erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 9 und 10 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Art. 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als

SATZUNG.

M. = 1 : 1 000

Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 20.08.2002
geändert: 16.12.2002

Planung:

Huber
Huber Planungs-GmbH
Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031/381091, 381092, Fax 37695

ausgefertigt am

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- § 1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Alpenblick“
- § 2  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 „Alpenblick“
- § 3 Es gelten die Zeichenerklärungen für die Festsetzungen und für die Hinweise sowie die weiteren Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

ART DER ÄNDERUNG

- Auf Fl.Nr. 15/2 wird ein zweites Baurecht geschaffen.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Der Gemeinderat hat am 20.08.2002 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Dem Landratsamt Rosenheim als betroffener Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 18.10.2002 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 4 Abs. 1 BauGB)
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes samt Begründung in der Fassung vom 20.08.2002 ist vom 28.10.2002 bis einschließlich 27.11.2002 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
4. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21.01.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Alpenblick“ in der überarbeiteten Fassung vom 16.12.2002 samt Begründung in der Fassung vom 20.08.2002 gebilligt und als Satzung beschlossen.

Höslwang, den 28.01.2003

M. Hintermayr (Siegel)
Hintermayr
1. Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss wurde am 28.01.2003 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung der Bekanntmachung zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing, Wasserburger Str. 1 und in der Gemeindeverwaltung Höslwang, Kirchplatz 12 in Höslwang zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Höslwang, den 28.01.2003

M. Hintermayr (Siegel)
Hintermayr
1. Bürgermeister

